

(2) Die Angehörigen der Fachschule sind für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des ihnen anvertrauten Volkseigentums persönlich verantwortlich.

(3) Eine nebenamtliche Tätigkeit von hauptamtlichen Angehörigen der Fachschule bedarf der vorherigen Zustimmung des Direktors.

#### § 4

##### Struktur

Die Struktur der Fachschule wird in einem Strukturplan festgelegt. Der Strukturplan der Fachschule wird durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

#### § 5

##### Der Direktor

(1) Die Fachschule wird vom Direktor nach dem sozialistischen Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter aktiver Mitwirkung aller Angehörigen der Fachschule geleitet. Der Direktor muß den Hochschulabschluß eines an der Fachschule gelehrten Fachgebietes besitzen.

(2) Der Direktor ist dem Leiter der Staatlichen Archivverwaltung für die sozialistische Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie für die Kaderpolitik und für die Verwaltung an der Fachschule verantwortlich.

(3) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Fachschule. Er sorgt für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Zur Durchführung und ständigen Verbesserung der sozialistischen Erziehung und Bildung stützt sich der Direktor auf die Beratungen in der Dienstbesprechung, auf das Kollektiv der Fachschullehrer sowie auf beratende ehrenamtliche Kommissionen und Beiräte.

(5) Zur Behandlung von Fragen der sozialistischen Erziehung und Bildung führt der Direktor Beratungen mit allen Fachschullehrern durch.

#### § 6

##### Der stellvertretende Direktor

(1) Der stellvertretende Direktor ist neben seiner eigenen Unterrichtstätigkeit für die Durchführung und Weiterentwicklung des gesamten Unterrichts an der Fachschule in den allgemeinbildenden Fächern, insbesondere im Marxismus-Leninismus, verantwortlich. Er muß ein Fachschullehrer für Marxismus-Leninismus mit Hochschulabschluß sein.

<T Der stellvertretende Direktor ist dem Direktor für Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

(3) Der Direktor legt in der Arbeitsordnung und im Arbeitsverteilungsplan der Fachschule die Aufgaben des stellvertretenden Direktors im einzelnen fest.

#### § 7

##### Vertretung des Direktors

Bei Verhinderung des Direktors werden dessen Funktionen durch den stellvertretenden Direktor und bei Abwesenheit beider durch einen vom Direktor schriftlich benannten leitenden Mitarbeiter ausgeübt.

#### § 8

##### Die Dienstbesprechung beim Direktor

(1) Der Direktor hält zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Leitung der Fachschule regelmäßig Dienstbesprechungen ab.

- (2) An der Dienstbesprechung nehmen teil:
- der stellvertretende Direktor,
  - die hauptamtlichen Fachschullehrer,
  - der Vorsitzende des Beirates,
  - der Leiter des Fachgebietes Kader und Verwaltung,

Der Gruppenorganisator der Parteigruppe der SED in der Fachschule, der Vorsitzende oder ein ständiger Vertreter der BGL sowie der Sekretär der Schulgruppenleitung der FDJ haben das Recht, an den Dienstbesprechungen teilzunehmen.

(3) Der Direktor kann jeweils weitere Angehörige der Fachschule zu den Dienstbesprechungen hinzuziehen und Vertreter der Öffentlichkeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste einladen.

(4) Über jede Dienstbesprechung ist ein Protokoll zu führen.

#### § 9

##### Beirat der Fachschule

(1) Der Direktor wird zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit weiterhin durch den Beirat der Fachschule beraten.

(2) Die Bildung des Beirates erfolgt durch den Direktor im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern.

(3) Aufgabe des Beirates der Fachschule ist es vor allem, über die weitere sozialistische Entwicklung der Fachschule zu beraten und eine enge Verbindung zur sozialistischen Praxis herzustellen.

(4) Für die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Beirates der Fachschule gelten die Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

#### § 10

##### Das Kollektiv der Fachschullehrer

Das Kollektiv der Fachschullehrer leistet unter der Leitung des Direktors die Hauptarbeit bei der Erziehung und Bildung der jungen sozialistischen Kader. Die Fachschullehrer haben die Ergebnisse der fortgeschrittensten Wissenschaft zu vermitteln, sich ständig weiterzubilden und sich aktiv für die Entwicklung des einheitlich handelnden sozialistischen Kollektivs der Fachschullehrer einzusetzen, mit dem das der Fachschule gestellte Erziehungs- und Bildungsziel erreicht wird.

#### § 11

##### Klassenleiter

(1) Aus dem Kollektiv der Fachschullehrer ernennt der Direktor nach Beratung in der Dienstbesprechung die Klassenleiter.

(2) Die Klassenleiter sind für die sozialistische Erziehung und Ausbildung der Studierenden ihrer Klasse dem Direktor gegenüber verantwortlich. Die Hauptaufgabe der Klassenleiter besteht darin, sozialistische Kollektive der Studierenden zu entwickeln, die sich